

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung / Regelung	2
4.1 Formelle Genehmigung von Part 66 Personal	2
4.1.1 Qualifikation	2
4.1.2 „Assessment“ von Prüfpersonal	3
4.1.3 Laufendes Training	3
4.1.4 Formelle Genehmigung	3
4.1.5 Kosten	3
4.2 „Airworthiness Review“-Verfahren	4
4.2.1 Dokumentenprüfung	4
4.2.2 Prüfung des Luftfahrzeuges	6
a) Prüfung des allgemeinen technischen Zustandes	6
b) Prüfung der Ausrüstung	7
c) Triebwerksstandlauf	7
d) Prüfflug	7
4.2.3 Beanstandungen / Findings	8
4.2.4 ARC Empfehlung	9
4.2.5 Ausstellung des ARC durch die Austro Control aufgrund der Empfehlung	9
4.2.6 Verrechnung	9
4.3 Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse / Restricted CofA	9
5 ARC-Review	10
6 Anlagen	11

1 Zweck

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt die formelle Genehmigung von Part 66 Luftfahrzeugwarten sowie die Empfehlung zur Ausstellung eines „Airworthiness Review Certificates“ (ARC) gem. VO (EG) 2042/2003 geändert mit EC 1056/2008 Annex I (Part M); M.A.901(g).

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle in Österreich registrierten EASA-Luftfahrzeuge der Gruppe ELA1 (Definition entsprechend VO (EG) 2042/2003) die nicht gewerblich im Sinne der VO (EG) 216/2008 eingesetzt werden.

Luftfahrzeuge gem. VO (EG) 216/2008 Anhang 2 sind von diesem LTH ausgenommen.

3 Inkrafttreten

Der LTH 54 tritt mit 27. März 2009 in Kraft.

Bei der Durchführung einer Lufttüchtigkeitsprüfung gem. M.A.901(g) ist dieser LTH anzuwenden.

4 Beschreibung / Regelung

Die neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Part 21 und Part M) sehen für die Durchführung der Nachprüfung (Airworthiness Review) bei ELA1 Luftfahrzeugen, die nicht kommerziell eingesetzt werden, auch die Möglichkeit der zweimaligen Empfehlung durch einen dafür formell genehmigten Luftfahrzeugwart (Part 66) vor.

Dieser LTH regelt:

1. Die formelle Genehmigung von Part 66 Luftfahrzeugwarten durch die Austro Control als zuständige Behörde entsprechend M.A.901(g) und M.B.707(b)
2. Die formelle Umsetzung der Part M Vorschriften hinsichtlich der ARC Empfehlung durch einen formal genehmigten Luftfahrzeugwart entsprechend M.A.901(g)

und soll als Hilfestellung zur Umsetzung der EU-Vorschrift für die Halter und Luftfahrzeugwarte dienen.

4.1 Formelle Genehmigung von Part 66 Personal

Voraussetzungen für die formelle Anerkennung.

4.1.1 Qualifikation

Folgende Qualifikationskriterien müssen erfüllt sein

1. mindestens 3 Jahre Erfahrung im Bereich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continuing Airworthiness) von Luftfahrzeugen (M.A.707(a)2(a))
Unter Anwendung des AMC M.A.901(g) können bisherige Tätigkeiten als nationales Nachprüfpersonal entsprechend ZLLV oder gleichwertig anerkannt werden.
2. eine entsprechende gültige Part 66 Berechtigung (mit Freigabeberechtigung – Certifying Staff) im Umfang der ELA1 Luftfahrzeuge die geprüft werden sollen.

Unter Anwendung des AMC M.A.901(g) sind gültige Nationale Wartscheine entsprechend ZLPV nur solange anwendbar bis eine entsprechende Part 66 Berechtigung rechtsverbindlich eingeführt wurde.

3. Schulungsnachweis für EASA Vorschriften, insbesondere Part M in vollem Umfang, Grundkenntnisse des Part 21 sowie der EASA Airworthiness Directives für den Bereich von ELA1 Luftfahrzeugen.

4.1.2 „Assessment“ von Prüfpersonal

Entsprechend AMC M.A.901(g) ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung einer ARC-Empfehlung ein „Assessment“ durch die zuständige Behörde erforderlich.

Diese beinhaltet:

- 1) Überprüfung der Qualifikationen nach 4.1.1
- 2) Durchführung einer positiv abgeschlossenen Lufttüchtigkeitsprüfung („Airworthiness Review“) unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

Die Aufsicht wird dabei von Prüfpersonal der Austro Control entsprechend M.A.901(g) durchgeführt.

4.1.3 Laufendes Training

Für die Aufrechterhaltung der Prüfberechtigung ist der Nachweis eines Trainings im Bezug auf die EASA Vorschriften insbesondere im Bereich des Part M sowie der Nachweis einer Tätigkeit als ARC Prüfpersonal im Abstand von 4 Jahren erforderlich.

Es sind mindestens 2 Airworthiness Reviews innerhalb von 2 Jahren erforderlich.

4.1.4 Formelle Genehmigung

Die Antragstellung hat durch Zusendung eines ausgefüllten EASA Form 4 (Anhang E) zu erfolgen.

Aufgrund des Umfanges der Part 66 Berechtigung sowie der Ergebnisse aus dem „Assessment“ können sich Einschränkungen im Umfang der Berechtigung ergeben.

Die Formelle Genehmigung erfolgt am EASA Form 4 und ist bei aufrechter Part 66 Berechtigung für 2 Jahre gültig und kann mit einem Tätigkeitsnachweis und laufendem Training nach 4.1.3 auf Antrag weiter verlängert werden.

Ergeben sich aufgrund der behördliche Prüfungen der Empfehlung nach M.B.901 zusätzliche Findings so kann die Formelle Genehmigung widerrufen oder ausgesetzt werden. In solchen Fällen ist für eine Verlängerung ein weiteres „Assessment“ erforderlich.

4.1.5 Kosten

Für die Erteilung der Genehmigung werden Zeitaufwand und Gebühren entsprechend Austro Control Gebühren Verordnung (ACGV) verrechnet.

4.2 „Airworthiness Review“-Verfahren

In diesem Abschnitt wird das Verfahren zur Durchführung des „Airworthiness Review“ beschrieben. Es entspricht den Vorschriften des EASA Part M; M.A.901, Subpart G M.A.710 and Subpart I.

Aufgabe eines „Airworthiness Review“ ist die Feststellung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeuges.

Die Formelle Genehmigung nach Punkt 4.1 berechtigt nur zur Prüfung an ELA1 Luftfahrzeugen die nicht gewerblich verwendet werden. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass das Luftfahrzeug gewerblich im Sinne des M.A.201(i) verwendet wurde, so ist die Prüfung abzubrechen und durch eine berechnigte CAMO+ARC Privileg oder die zuständige Behörde durchzuführen.

Die Formelle Genehmigung zur Durchführung von ARC Prüfungen entsprechend dieses LTH's ist nicht an andere Organisationen oder Personen übertragbar und die Prüfung hat ausschließlich durch die genehmigte Person zu erfolgen.

Ein ARC Review entsprechend M.A.901(g) kann nur 2-mal aufeinander folgend durchgeführt werden. Jede dritte Prüfung hat demnach durch eine CAMO+ oder die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die Prüfung ist in eine Dokumentenprüfung und eine Physische Prüfung des Luftfahrzeuges zu unterteilen. Praktischerweise erfolgt die Prüfung an ELA1 Luftfahrzeugen in einem Zug, es können jedoch beide Prüfungen auch getrennt erfolgen. Die Prüfung hat jedoch innerhalb der 3 Monate vor Ablauf des ARC zu erfolgen. Wird das Luftfahrzeug zwischen den Prüfungen betrieben, so ist bei Ausstellung des ARC sicherzustellen dass die jeweils ältere Prüfung noch gültig ist. In Zweifelsfällen sind einzelne Prüfungsabschnitte (z.B. Lufttüchtigkeitsanweisungen) zu wiederholen.

4.2.1 Dokumentenprüfung

Der „Airworthiness Review“ hat eine vollständig dokumentierte Prüfung der Luftfahrzeugdokumente (Lebenslaufakte) in folgendem Umfang zu beinhalten.

1. Betriebsstunden der Zelle/Triebwerk/Propeller (Hülle, Korb, Brenner Gasflaschen) und zugehörige Landungen /Starts sind vollständig und richtig dokumentiert, und;
2. das Flughandbuch entspricht dem letztgültigen Revisionsstand und entspricht der Konfiguration des Luftfahrzeuges, und;
3. alle vorgeschriebenen Instandhaltungsarbeiten wurden entsprechend dem genehmigten Instandhaltungsprogramm durchgeführt (beinhaltet die Durchführung der erforderlichen SB, TM, etz), und;
4. alle bekannten Schäden und Mängel wurden behoben oder wenn so vorgesehen in einer geregelten Weise befristet.
5. alle Lufttüchtigkeitsanweisungen wurden durchgeführt und entsprechend dokumentiert, und;

**Abteilung
AOT**
**Formelle Anerkennung des Part 66 Personals und ARC
Empfehlung bei ELA1 Luftfahrzeugen**

6. alle Modifikationen und Reparaturen sind entsprechend dokumentiert und nach Part 21 genehmigt, und;
7. alle installierten betriebszeitbegrenzten Bauteile wurden entsprechend identifiziert und registriert und die anwendbare Lebensdauer der Bauteile wurde nicht überschritten, und;
8. alle Instandhaltungsarbeiten wurden entsprechend Part M freigegeben, und;
9. die Gewichts und Schwerpunktsangaben sind letztgültig und entsprechen der Konfiguration des Luftfahrzeuges, und;
10. das Luftfahrzeug entspricht der letzten Ausgabe des von der EASA genehmigten Bauzustandes (TCDS/Musterkennblatt).

Folgende Dokumente sind dabei mindestens in folgendem Umfang zu prüfen:

No.	Document	Umfang der Prüfung
1.	Borrdokumente (Eintragungsschein, Versicherung)	100% Prüfung auf Richtigkeit
2.	Liste der Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten	100% Prüfung, Richtigkeit der Eintragungen
3.	Flughandbuch	Revision Status, Gewichtsdaten, Anhänge, Trimmpläne Konfiguration, etc.
4.	Instandhaltungsprogramm	Anwendbarkeit, Gültigkeit
5.	Instandhaltungsaufzeichnungen	Prüfung der Bordbuch und Lebenslaufeintragen, letzte Periode
6.	Arbeitsberichte	Stichprobenartige Prüfung der Arbeitsberichte von durchgeführten Instandhaltungen
7.	LTA Stand/ AD Status	100% Prüfung, alle AD die zutreffen
8.	Modifications and SB/TM Übersicht	Stichproben an verpflichtenden TM/SB
9.	Genehmigungen für Modifikationen und Reparaturen	100% Prüfung af Anwendbarkeit und Gültigkeit
10.	Liste der Betriebszeitbegrenzten Bauteile	Stichproben, Betriebszeitübersicht vollständig
11.	Prüfscheine EASA Form 1 oder gleichwertig	Stichproben
12.	Wiegebericht und Ausrüstungsliste	100% Prüfung, richtige Ausrüstung zu passender Wiegung, Prüfung der Ausrüstungsliste, Trimmpläne
13.	Luftfahrzeug, Kennblatt/ Type Certificate Data Sheets (TCDS) bzw. SAS	100% Prüfung
14.	Bordbuch/Logbücher	100% Prüfung auf Richtigkeit der Eintragungen (Stunden und Landungen) innerhalb der letzten Periode
15.	Betriebsvorschriften (ZLLV, LTH 44,47)	Stichproben

Die Checklisten entsprechend Anhang B sind zur Prüfung zu verwenden und gelten als Prüfberichte für die Durchführung des „Dokumenten Reviews“.

4.2.2 Prüfung des Luftfahrzeuges

Die physische Prüfung des Luftfahrzeuges hat durch das genehmigte Prüfpersonal zu erfolgen. Die Prüfung kann nicht an eine andere Person oder an eine andere Organisation übertragen werden.

Die Checklisten entsprechend Anhang C sind zur Prüfung zu verwenden und gelten als Prüfberichte für die Durchführung des „Physischen Reviews“.

Im Rahmen der Physischen Prüfung muss sichergestellt sein dass:

1. alle erforderlichen Beschriftungen und Markierungen angebracht sind, und;
2. das Luftfahrzeug dem genehmigten Flughandbuch entspricht, und;
3. die Konfiguration des Luftfahrzeuges den genehmigten Vorgabedokumentation entspricht, und;
4. keine offensichtlichen Beschädigungen oder Defekte existieren die nicht nach M.A.403 freigegeben ist, und;
5. keine Abweichungen zwischen dem Luftfahrzeug und dem Dokumenten Review gemäß M.A.710(a) bestehen.

Zusätzlich sind jedenfalls folgende Prüfungen am Luftfahrzeug erforderlich:

- a) Prüfung des allgemeinen technischen Zustandes
Detaillierte Vorflugkontrolle entsprechend dem Flughandbuch mit Fokussierung in folgende Bereiche:

Aussenkontrolle:

- Undichtheiten im Bereich des Triebwerks, Tank oder Fahrwerk sowie Zustand/Funktion der Räder und Bremsen
- Zustand und Funktion der Steuerflächen, Luftbremsen und Klappen
- Strukturelle Schäden (Harte Landungen, Blitzschläge oder ähnliche Anzeichen von Beschädigungen oder Überlast)
- Zustand und Funktion der Bordsysteme (e.g. Überziehwarnung, Pitot Static Anlage, Schleppkupplungen)

Innenkontrolle:

- Instrumentenbrett , Montage, Zustand und Funktion inklusive Verkabelung
- Sitze und Gurte
- Haube, Scheiben und Tür/Haubenverschlüsse inklusive der Notbetätigungen
- Freie Bewegung der Steuerung bis zu den Anschlüssen (inklusive der Motor/Propellerbedieneinrichtungen)

**Abteilung
AOT**
**Formelle Anerkennung des Part 66 Personals und ARC
Empfehlung bei ELA1 Luftfahrzeugen**

- Kritische Bereiche in Bezug auf Alterung und Korrosion, insbesondere bei Holzluftfahrzeugen und bespannten Luftfahrzeugen

Bei Ballonen ist speziell zu achten auf:

- Undichtheit von unter Druck stehenden Teilen der Treibstoffzufuhr und Brenneranlage: Außensichtkontrolle auf Beschädigung der Gastanks, Schutzhüllen, einwandfreier Zustand der Brennerschläuche, Dichtheit aller Armaturen, Anschlüsse und Bedienungshebel.
- Zustand des Brenners (unerlaubte Deformation, Dichtheit der Ventile und Leitungen, Funktion der Manometer).
- Korbzustand; Kantenschutzleder, Korbleisten, Trageseile, Gasflaschenbefestigungsgurte, Halteschlaufen
- Strukturschäden und Andeutungen auf Überladung, Temperaturüberschreitungen, Schäden am tragenden System (Seilen Lastbändern, Karabinern), Schäden des Hüllengewebes über dem ersten horizontalen Lastband, Schäden an den Bedienungsleinen.
- Zustand und Funktion aller Systeme (Brenneranlage, Manövriervorrichtung und Entleerungssysteme) im Zuge einer Testinflation.

b) Prüfung der Ausrüstung

- Sicherheits- und Notausrüstung (z.B. ELT, Feuerlöscher, Bordapotheke)
- Operationelle Ausrüstung (z.B. Transponder, Variometer)
- Mindestausrüstung entsprechend ZLLV, Anhang D und LTH 44, 47 und Herstellervorgaben
- Zusatzausrüstung (z.B. Schleppseil, Einzugsvorrichtung, Kupplung, Sauerstoffanlage, GPS).

c) Triebwerksstandlauf

Eine Funktionsprüfung des eingebauten Triebwerks und der Bordsysteme ist im Rahmen eines Standlaufes zu überprüfen.

Ein Standlaufbericht entsprechend dem Flughandbuch und Wartungshandbuch ist zu erstellen.

Bei Ballonen Probeausrüstung:

Beinhaltend auch die Funktionsprüfung der Brenneranlage und sollte bei jeder Lufttüchtigkeits- Nachprüfung durchgeführt werden. Nur autorisiertes Personal (Ballonfahrerschein oder spezielle Einschulung) darf Probeausrüstungen durchführen und nur auf Außenflächen die dafür geeignet sind.

Alle Tätigkeiten müssen laut Flughandbuch durchgeführt werden

d) Prüfflug

Sofern erforderlich kann der ARC Prüfer zur Feststellung der Lufttüchtigkeit einen Check-Flug anfordern.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die Begründung für den Flug ist im Prüfbericht anzugeben. Begründungen können lange Standzeiten des Luftfahrzeuges oder umfangreiche technische Arbeiten wie Überholungen oder Reparaturen sein.

**Abteilung
AOT****Formelle Anerkennung des Part 66 Personals und ARC
Empfehlung bei ELA1 Luftfahrzeugen**

- Der Halter muss zu dem genannten Piloten zustimmen.
- Der Pilot muss einen gültigen Pilotenschein mit der entsprechenden Berechtigung besitzen. Nationale Auflagen für solche Flüge sind zu beachten (Austrian LTH 42).
- Ist die bestehende Lufttüchtigkeit bereits abgelaufen so ist ein "Permit to Fly" entsprechend den EASA Bestimmungen erforderlich.
- Der Zweck des Fluges sowie das vorgesehene Flugprogramm ist zwischen dem ARC Prüfer und dem Piloten abzustimmen. Ein entsprechender Flugbericht ist vorzubereiten.
- Die Durchführung des Fluges ist nur zulässig wenn alle sicherheitsrelevanten Beanstandungen behoben wurden. Safety first!
- Der Flugbericht ist vom Piloten zu erstellen und zu bestätigen, dieser ist Bestandteil des ARC Prüfberichtes

Kann der „Airworthiness Review“ aufgrund von offenen Level 1 Beanstandungen/ Findings langfristig nicht abgeschlossen werden, so ist die zuständige Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu verständigen.

Gibt es Umstände die eine potentielle Sicherheitsgefährdung anzeigen, so kann der „Airworthiness Review“ durch die zuständige Behörde angeordnet, durchgeführt sowie das ARC ausgestellt werden, M.A. 901(h).

In diesem Fall hat der Halter bereitzustellen:

- Die durch die zuständige Behörde geforderte Dokumentation,
- Geeignete Räumlichkeiten an einem entsprechenden Ort für das Personal, und
- Wenn erforderlich, das nach Part 66 entsprechende qualifizierte freigabeberechtigte Personal.

4.2.3 Beanstandungen / Findings

Für die Beanstandungen ist das Formblatt Anhang D zu verwenden und wie folgt zu klassifizieren:

Level 1 Beanstandung/ Finding

Unmittelbare Gefährdung der Flugsicherheit, signifikante Abweichung zu den EG Part M Vorschriften. In diesem Fall kann bis zu einer Behebung des Mangels keine ARC Empfehlung ausgestellt werden. Ein weiterer Betrieb ist nicht zulässig (vor dem nächsten Flug).

Level 2 Beanstandung/ Finding

Keine unmittelbare Gefährdung der Flugsicherheit oder Abweichung zu den EASA Part M Vorschriften. Die Beanstandungen/Findings sind angemessen zu befristen, die Frist darf jedoch 3 Monate nicht überschreiten. In diesem Fall kann eine Empfehlung zum ARC ausgestellt werden.

Die Beanstandungsliste ist vom AR Part 66 Personal auszustellen und muss vom Halter zur Kenntnis genommen werden. Der Halter ist für die Behebung der Mängel verantwortlich, die zeitgerechte Behebung ist vom AR Part 66 Personal zu kontrollieren.

4.2.4 ARC Empfehlung

Die Empfehlung zur Ausstellung des ARC durch die zuständige Behörde hat mit dem Formblatt Anhang A durch das Part 66 Personal zu erfolgen.

4.2.5 Ausstellung des ARC durch die Austro Control aufgrund der Empfehlung

Die Ausstellung des ARC erfolgt durch die zuständige Behörde aufgrund der Empfehlung des genehmigten Prüfpersonals und nach Prüfung der vorgelegten Prüfdokumentation, dabei ist die zuständige Behörde berechtigt weitere Prüfungen an den Dokumenten oder am Luftfahrzeug zur Feststellung der Lufttüchtigkeit durchzuführen.

Der Halter hat dabei die Ausstellung des ARC mit Formblatt Anhang F unter Beistellung der vollständigen Prüfdokumentation zu beantragen. Dabei hat der Halter zu bestätigen dass das Luftfahrzeug nicht gewerblich im Sinne des M.A.201(i) verwendet wird.

4.2.6 Verrechnung

Die Verrechnung der ARC Ausstellung aufgrund einer ARC Empfehlung durch die Behörde erfolgt gemäß den Bestimmungen und Tarifposten der Austro Control Gebührenverordnung i.d.g.F.

4.3 Eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse / Restricted CofA

Kann ein Baumuster den Bestimmungen der Basic Regulation EC 216/2008 und EC 1702/2003 nicht entsprechen so besteht die Möglichkeit, dass von Seiten der Nationalen Behörden ein Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt wird. Die technische Bewilligungsbasis dazu ist die SAS – Special Airworthiness Specification.

Nähere Informationen dazu finden sich auf der EASA Homepage unter

http://www.easa.europa.eu/ws_prod/c/c_sas_main.php

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des LTH 54 auch auf diese Luftfahrzeuge anwendbar. Es gelten jedoch die Bestimmungen der SAS.

Insbesondere zu beachten ist die Einhaltung des Part M bei Luftfahrzeugen ohne „Type Certificate Holder“ (orphan).

Kann der Part M durch den Betreiber nicht mehr eingehalten werden, z.B. Es gibt für die verwendeten Ersatzteile keine gültigen EASA Prüfscheine so kann die Prüfung nicht abgeschlossen werden und es ist vom Halter ein Permit to Fly nach Part 21 zu beantragen.

Wurde bei der ARC Prüfung festgestellt, dass ein Luftfahrzeug kein gültiges Anschreiben mehr besitzt und entsprechende Daten zur SAS fehlen, so ist umgehend die Austro Control als nationale Luftfahrtbehörde zu verständigen.

5 ARC-Review

ARC Review

Airworthiness Review durch
formal genehmigtes Part 66
Personal
M.A.710

Dokumentenprüfung 4.2.1
Checkliste Anhang B

Physische Prüfung 4.2.2
Checkliste Anhang C

Beanstandungen 4.2.3
Anhang D

ARC Empfehlung 4.2.4
M.A.710
Formblatt Anhang A

Antrag des Halters 4.2.5
An ACG um
Ausstellung des ARC
Bestätigung „NICHT Gewerblich“
Formblatt Anhang F

**Prüfung der Empfehlung
Durch Behörde M.B 901**
(Event physische ACG
Prüfung des Luftfahrzeuges
vor Ort)

Ausstellung des ARC
durch ACG
M.B.901
EASA Form

Zulassung Prüfpersonal

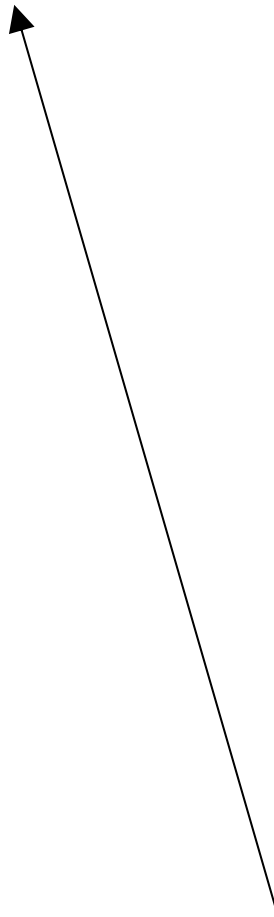
**Antrag auf Formale
Genehmigung** zur ARC
Empfehlung als Part 66
Luftfahrzeugwart
Formblatt Anhang E

Qualifikationsnachweis 4.1.1
3 Jahre Tätigkeit in der Aufrecht-
erhaltung der Lufttüchtigkeit
M.A.707(a)(2)a

Part M Schulung 4.1.1
Ausbildungsnachweis über
vollständige Part M
Schulung und EASA
Verfahren

Assessment durch ACG 4.1.2
Nachprüfung unter Aufsicht
M.A.707(b)
Laufendes Training 4.1.3
Gültigkeit, Verlängerung

Formelle Anerkennung 4.1.4
des Part 66 Personals zur ARC
Empfehlung
EASA Form 4



**Abteilung
AOT**
**Formelle Anerkennung des Part 66 Personals und ARC
Empfehlung bei ELA1 Luftfahrzeugen**
6 Anlagen

Anlage A: FO_LFA_ACE_609	Empfehlung / Recommendation für ARC
Anlage B1: FO_LFA_ACE_610_DE (Deutsch) B2: FO_LFA_ACE_610_EN (Englisch) B3: FO_LFA_ACE_611 (Ballon)	Document Review Checkliste / Prüfbericht
Anlage C1: FO_LFA_ACE_612_DE (Deutsch) C2: FO_LFA_ACE_612_EN (Englisch) C3: FO_LFA_ACE_613 (Ballon)	Physical Review Checkliste / Prüfbericht
Anlage D: FO_LFA_ACE_614	Beanstandungsliste / Finding List
Anlage E: FO_LFA_ACE_615	Antrag für die Ausstellung einer Formellen Anerkennung (Formal Approval)
Anlage F: FO_LFA_ACE_616	Antrag auf Ausstellung eines ARC aufgrund einer Part 66 Empfehlung
Anlage G: FO_LFA_ACE_617	Liste des durch die ACG formell anerkannten Part 66 Prüfpersonals